



Masern

Landratsamt Heidenheim
Gesundheitsamt

Was sind Masern: Sie werden durch das weltweit verbreitete Masern-Virus verursacht, sind hochansteckend mit typischem Hautausschlag und hinterlassen in der Regel eine lebenslange Immunität.

Übertragungswege: Der einzige bekannte natürliche Wirt des Virus ist der Mensch. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch, in der Regel auf dem Luftweg über Tröpfchen, die beim Husten oder Atmen ausgeschieden werden und im Umkreis von mehreren Metern zur Ansteckung führen können. Das Masernvirus führt bereits bei kurzer Exposition zu einer Infektion und löst bei fast allen ungeschützten Infizierten eine klinische Symptomatik aus.

Inkubationszeit: Die Inkubationszeit beträgt 7- (selten) 21 Tage, im Mittel 10-14 Tage bis zum Beginn des katarrhalischen Stadiums und 14-17 Tage bis zum Ausbruch des Exanthems.

Krankheitsverlauf: Masern haben einen zweiphasigen Krankheitsverlauf. Er beginnt mit meist hohem Fieber, Augenbindehautentzündung, Schnupfen, Husten und einem Ausschlag auf der Gaumenschleimhaut. Typisch sind die oft nachweisbaren weißen, kalkspritzerartigen Flecken an der Innenseite der Wangenschleimhaut. Nach weiteren 3–4 Tagen tritt der typische Hautausschlag am Kopf auf und breitet sich mit bräunlich-roten Flecken über den ganzen Körper aus. Neben einer teilweise schweren und langanhaltenden Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens mit Müdigkeit und Schwäche kann es bei 10–20 % der Erkrankten zu Komplikationen kommen. Diese reichen von Mittelohrentzündungen über Lungenentzündungen bis zur Beteiligung des Gehirns, die dauerhafte Schäden hinterlassen kann. Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 4 Tage vor Auftreten des Exanthems und hält bis 4 Tage nach Auftreten des Exanthems an.

Hinweise zur Verhütung und Weiterverbreitung: Die wirksamste präventive Maßnahme zum Schutz vor einer Masernerkrankung ist die aktive Schutzimpfung gegen Masern.

Maßnahmen für Kontaktpersonen: Nicht geimpfte bzw. nicht geschützte Kontaktpersonen (Geschwister, Kinder einer Gruppe, Mitschüler etc.), dürfen die Einrichtung für 21 Tage nicht besuchen, wenn in der Zwischenzeit keine neuen Erkrankungsfälle aufgetreten sind, und erst nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt wieder betreten (§28 Abs. 2 IfSG). Dieses entfällt, wenn sie nachweisbar früher an Masern erkrankt waren (ausreichender Immunschutz nachgewiesen durch Blutuntersuchung), einen vollständigen Impfschutz besitzen [2 Impfungen im Impfausweis dokumentiert sind] oder die Impfung bis spätestens zum dritten Tag nach Kontakt zum Erkrankten nachgeholt haben. Die Wiederzulassung erkrankter Personen ist erst nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens jedoch am 5. Tage nach dem Auftreten des Ausschlags möglich.

Gesetzliche Bestimmungen:

Nachweispflicht von Impfungen gegen Masern, mit Inkrafttreten des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (siehe Masernschutzgesetz) gilt seit dem 01.03.2020 die Nachweispflicht eines ausreichenden Masernschutzes für nach dem 31.12.1970 geborene Personen, die mindestens ein Jahr alt sind und, in einer Gemeinschaftseinrichtung nach §33 Nummer 1 bis 3 IfSG betreut werden, die bereits vier Wochen in einem Kinderheim (Gemeinschaftseinrichtung nach §33 Nummer 4 IfSG) betreut werden oder in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge oder Spätaussiedler (Einrichtung nach §36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) untergebracht sind, die in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäuser und Arztpraxen oder in Gemeinschaftseinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften (siehe oben) tätig sind. Laut §6 und §7 IfSG besteht eine Meldepflicht. Gemäß §28 Abs. 2 IfSG können Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die weder einen den Empfehlungen der STIKO entsprechenden Impfschutz noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, mit Betretungs- oder Tätigkeitsverboten für Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 IfSG belegt werden. Dieser Zusatz wurde im Rahmen des Präventionsgesetzes in das Infektionsschutzgesetz aufgenommen, da das Gesundheitsamt aufgrund der früh einsetzenden Infektiosität und der hohen Ansteckungsfähigkeit der Masern, Tatsachen, die einen Ansteckungsverdacht begründen, oft nicht schnell genug ermitteln kann, um unter den Bedingungen einer Gemeinschaftseinrichtung eine Weiterübertragung der Krankheit zu verhindern. Im Gegensatz zu §34 IfSG tritt dieses Betretungsverbot nicht automatisch in Kraft, sondern muss durch die zuständige Behörde angeordnet werden. Gemäß §34 Abs. 1 Nr. 9 IfSG dürfen Personen, die an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit Verdacht auf oder Erkrankung an Masern dürfen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, deren Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen.